



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-130/2015					
		Aktenzeichen: schn-noe Datum: 02.02.2015 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Ordnung/Sicherheit und Soziales					
Betreff: Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
23.02.2015	Ortschaftsrat Bräsen	4	3	0	3	0	0
23.02.2015	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	5	0	5	0	0
23.02.2015	Ortschaftsrat Senst	5	4	0	4	0	0
24.02.2015	Ortschaftsrat Serno	7	7	0	6	0	1
24.02.2015	Ortschaftsrat Hundeluft	5	4	0	0	4	0
25.02.2015	Ortschaftsrat Klieken	5	4	0	4	0	0
25.02.2015	Ortschaftsrat Thießen	8	6	0	6	0	0
26.02.2015	Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	9	7	0	5	1	1
02.03.2015	Ortschaftsrat Ragösen	4	3	0	2	0	1
02.03.2015	Ortschaftsrat Düben	4	4	0	4	0	0
04.03.2015	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	5	0	5	0	0
04.03.2015	Ortschaftsrat Buko	5	5	0	5	0	0
05.03.2015	Ortschaftsrat Stackelitz	6	5	0	4	0	1

10.03.2015	Haushalts- und Finanzausschuss	9	9	0	9	0	0
11.03.2015	Hauptausschuss	10	9	0	8	0	1
26.03.2015	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	25	0	22	2	1

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Die Beschlussfassung erfolgt auf Grund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Für die Bestimmung der Kosten eines Platzes in den Kindertageseinrichtungen unserer Stadt wurde eine Kalkulation erarbeitet. Darin wurden alle wesentlichen Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt. Die Kalkulation zeigt, dass bei allen Betreuungsarten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) die Ausgaben nicht von den Einnahmen gedeckt werden. Diese Unterdeckungen sind bei den Betreuungsarten unterschiedlich hoch. Die größte Unterdeckung liegt im Krippenbereich vor. Dementsprechend hoch sind die kalkulierten Kostenbeiträge zur Deckung der Mehrausgaben. Am geringsten ist die Unterdeckung im Bereich Hort. Den größten Einfluss auf diese unterschiedliche Höhe der Unterdeckung der Betreuungsarten haben die Personalkosten. Für die Betreuungsarten gelten unterschiedliche Personalschlüssel, d. h., es müssen unterschiedlich viele Erzieher(innen) für die Betreuung der Kinder vorgehalten werden.

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) regelt, dass die Kommune mindestens 50 % des entstehenden Defizits zu tragen hat. Sie kann mehr tragen. Bei der Berechnung des kommunalen Anteils von 50 % wird nunmehr das im Rahmen der Mischkalkulation errechnete Gesamtdefizit als Berechnungsgrundlage herangezogen. Die Anwendung dieser Berechnungsmöglichkeit wird vom Landkreis Wittenberg anerkannt.

Von den vorliegenden Varianten wird dem Stadtrat die Variante 3 als zu favorisierende Variante vorgeschlagen. Bei dieser Variante wird eine Verschiebung der Beitragssätze zwischen der Betreuungsart Kinderkrippe und der Betreuungsart Kindergarten i.H.v. 15 € zum ursprünglichen Vorschlag der Verwaltung (Variante 1) vorgenommen. Die Erhöhung der Beiträge für die beiden Betreuungsarten Kinderkrippe und Kindergarten fallen damit gleichmäßiger aus. Bei der Betreuungsart Hort erfolgt keine Erhöhung der Beiträge. Der zusätzlich von der Stadt Coswig (Anhalt) getragene Anteil am Gesamtdefizit beträgt bei dieser Variante rund 5 %, Die Stadt würde also rund 55 % des Gesamtdefizites tragen. In absoluten Zahlen beträgt der zusätzlich getragene Anteil monatlich ca. 9.500 €. Jährlich bedeutet dies einen zusätzlich getragenen Anteil von ca. 114.000 €.

Bei der Variante 3 wurde versucht, sowohl die Haushaltslage der Stadt Coswig (Anhalt) als auch die Kostenbeiträge der umliegenden Kommunen zu berücksichtigen.

